



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

16. Jahrgang

17.05.2018

Nr. 3

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes

Axtbach

Seiten 2 - 3

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Axtbach das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung der noch rechtskräftigen Ausweisung vom 07.01.2004 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG).

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen-Bauen-Umwelt, Raum 120, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, in der Zeit vom

17. Mai bis einschließlich 16. Juli 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo., Di.	von 08:00 - 16:00 Uhr,
Mi.	von 08:00 - 15:00 Uhr,
Do.	von 08:00 - 18:00 Uhr,
Fr.	von 08:00 - 12:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Schiewe, Tel.: 05245/444-199, E-Mail: uwe.schiewe@gt-net.de.

Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am Dienstag, den 15. Juni 2018 ganztägig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link **www.brdt.nrw.de** und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **31. Juli 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Herzebrock-Clarholz, den 16.05.2018

Marco Diethelm
Der Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen.

Der Lärmaktionsplan bezieht sich auf die Bundesstraße B64 als Hauptlärmquelle und ist nach vorheriger Kontaktaufnahme in Raum 120 der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz einzusehen.

Herzebrock-Clarholz, den 16.05.2018

Marco Diethelm
Bürgermeister